

A b s c h r i f t

Grundbuch No. 1. v. Bodendorf
Vermessungs- Reg No. 116

Zwischen der zu Coeln wohnenden Rentnerin Frau Auguste geborenen Schaaffhausen, Wittwe des verstorbenen Kanzlers, Herrn Joseph von Groote, an einer Seite und der Direction der zu Coeln domizilirten Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, vertreten durch den Grunderwerbs-Commissar, Notar a. D. Mathias Gaul, in Coeln wohnhaft, deren Genehmigung dieses Vertrages ausdrücklich vorbehaltend, - an der anderen Seite, - ist heute folgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden. -

§ 1.

Frau von Groote überträgt hiermit, dem vollen Eigenthum nach, unter dem Versprechen der rechtlichen Gewährschaft, frei von Schulden, Lasten und Hypotheken jeder Art, der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft von der in der Gemeinde Bodendorf, Bürgermeisterei Remagen gelegenen, im Kataster unter Artikel 87, Flur 5, No. 365, Flur-Abtheilung " hinter der Burg" mit einem Flächenraum von 53 Are, 77 QMeter-eingetragenen Parzelle Ackerland- und zwar zum Zwecke der Anlage einer Haltestelle - das links der projectirten Ahrthalbahn gelegene Trennstück, das nach Abzug der aus der Parzelle No. 365, Flur 5 an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage der Ahrthalbahn bereits verkauften Fläche von 15 Are, 56 QMeter, noch eine Größe von zwei und zwanzig Are, vier und fünfzig QMeter hat. -

§ 2.

Der Übertrag geschieht unentgeltlich. Dagegen verpflichtet sich die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft auf dem ihr übertragenen Terrain eine Haltestelle an der Ahrthalbahn anlegen, insbesondere den auf dem Plane vorgesehenen Güterschuppen errichten zu lassen, und zwar Alles auf ihre Kosten. Zu Allem diesem jedoch behält die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft sich die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bevor. -

§ 3.

Der Besitz geht am 1 ten October 1879 an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft über und hat diese vom 1 ten April 1880 ab Grund- und Communal-steuern von dem ihr übertragenen Terrain zu entrichten. -

§ 4.

Der Frau von Groote soll es vergönnungsweise gestattet sein, in der Gränzmauer ihres Gartens nach dem übertragenen Terrain eine Thür nach nach der Haltestelle auf ihre Kosten anlegen zu lassen; die Benutzung des Ein- und Ausganges durch diese Thür geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer, und übernimmt die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft keinerlei Garantie; der Letzteren bleibt das Recht vorbehalten, wenn das Interesse des Bahn-Betriebs dies erfordert, die Benutzung der Thür durch eine vorherige vierzehn tägige Anzeige jederzeit aufzukündigen, so daß alsdann die Thür-Öffnung wieder zugemauert werden muß. - Auch wird die Genehmigung der staatlichen Aufsichts-Behörde Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für die Anlage der Thüre vorbehalten. -

§ 5.

Für den Fall, daß die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft das ihr übertragene Terrain an einen Dritten ganz oder theilweise zu veräußern Willens sein sollte, bleibt der Frau von Groote ~~das~~ ^x Vorkaufsrecht vorbehalten. § x Randbemerkung- und ihren Rechtsnachfolgern - Zusatz genehmigt gez. Gaul gez. Aug. von Groote geb. Schaaffhausen) Ueber diese Verhandlung ist dieser Vertrag aufgenommen, doppelt ausgefertigt, nach Verlesung und Genehmigung unterschrieben, und es ist jedem Theile ein Exemplar eingehändigt worden. -

So geschehen zu Bodendorf im Jahre achtzehnhundert neun und siebenzig, den dritten September gez. Gaul gez. Aug. von Groote geb. Schaaffhausen. Genehmigt! Coeln, den 23 September 1879

Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft
gez. 3 Unterschriften



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Ahrweiler, den 3. August 1964

[Handwritten Signature]
Vermessungsamtmann.